

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Fraktion CDU
Frau Christina Gerth
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus

Datum
27.05.2015

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 27.05.2015
Thema: Ganztagsangebote im Primarbereich – Auswirkungen auf die kommunalen Hortkapazitäten

Geschäftsbereich
Jugend, Kultur, Soziales
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Sehr geehrte Frau Gerth,

Zeichen Ihres Schreibens

gestatten Sie mir bitte zunächst die Erläuterung zum Begriff „Ganztagsschule“. Ganztagsangebote verbinden Unterricht mit außerunterrichtlichen Angeboten zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern. Im Grundschulbereich gibt es streng genommen keine Ganztagsschulen im wörtlichen Sinn, weil die Ganztagsangebote auf den örtlichen Kooperationspartner Hort angewiesen sind. Deshalb unterscheidet man bei den Ganztagsangeboten an Grundschulen zwischen verlässlichen Halbtagschulen (VHG) und Ganztagsangeboten in offener Form.

Sprechzeiten
Nach Vereinbarung

Ansprechpartner/-in
Herr Weiße

Zimmer
112

Mein Zeichen

Telefon

0355 612 2400

Fax
0355 612 13 2400

E-Mail
Bildungsdezernat@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

VHG	offene Form
• kostenfreie Betreuung im Zeitraum ab 7:30 Uhr für 6 Zeitstunden, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 für 7 Zeitstunden • für alle Kinder pflichtig • rhythmisierter Tagesablauf • offener Beginn 30 Minuten vor Beginn des ersten Lernblocks • Lernblöcke von 90 Minuten • individuelle Lernzeiten als unterrichts-ergänzende Angebote • aktive Spielphasen sowie tägliches gemeinsames Frühstück • Mittagsband von mindestens 50 Minuten (Mittagessen und aktive Sport- und Spielphasen) • Kooperation mit dem Hort und anderen Anbietern auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts während und nach den schulischen Angeboten	• über den stundentafelbezogenen Unterricht hinaus Angebote der Schule, der Kindertagesbetreuung (Hort) und anderer Kooperationspartner • Teilnahme ist freiwillig, und die Anmeldung erfolgt verpflichtend für ein Schuljahr • Kinder, deren Eltern dieses Angebot nicht nutzen wollen, werden nach dem Unterricht entlassen • Schulen können offenen Beginn, Lernblöcke von 90 Minuten, aktive Spielphasen sowie gemeinsames Frühstück vorhalten

Zu Ihren Fragen:

1. Welche Cottbuser Grundschulen sind derzeit Ganztagschulen und wie sieht die tägliche Praxis aus? (Bitte an einer Beispielschule erläutern)

Grundschule	Ganztagsangebote
Astrid-Lindgren-Grundschule	keine
21. Grundschule	keine
Grundschule Sielow	keine
Grundschule Dissenchen	keine
Regine-Hildebrandt-Grundschule	VHG
Erich Kästner Grundschule	VHG
Wilhelm-Nevoigt-Grundschule	VHG
Reinhardt-Lakomy-Grundschule	VHG
Sportbetonte Grundschule	offene Form
Fröbel-Grundschule	offene Form
Christoph-Kolumbus-Grundschule	offene Form
Carl-Blechen-Grundschule	offene Form

Tagesablauf an der R.-Hildebrandt-Grundschule (VHG)

(Quelle: www.rhg-cottbus.de)

07:30 – 08:00 Uhr	Gleitender Unterrichtsbeginn
08:00 – 09:30 Uhr	1. Unterrichtsblock
09:30 – 10:00 Uhr	Frühstücks- und Freiluftpause
10:00 – 11:30 Uhr	2. Unterrichtsblock
11:30 – 12:20 Uhr	Mittags- und Freiluftphase (außer Klassen 1/2)
12:20 – 14:00 Uhr	3. Unterrichtsblock (Klassen 5/6)
11:30 – 13:15 Uhr	Erholungsphase Klasse 1/2
12:20 – 13:05 Uhr	Unterricht Klassen 3/4
13:05 – 13:15 Uhr	Wechselpause
13:15 – 14:00 Uhr	Individuelle Lernzeit Klassen 2 bis 4

a) Welche außerunterrichtlichen Angebote werden in welchem Umfang realisiert?

Die Schülerinnen und Schüler werden nach Ende der Schulzeit durch den Hort entsprechend den individuellen Betreuungsverträgen übernommen.

Zusätzlich stehen für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 von Montag bis Mittwoch ab 14:15 Uhr 17 verschiedene Angebote in Arbeitsgemeinschaften oder Schulsportgemeinschaften zur Verfügung.

b) Wie erfolgt die Organisation dieser Angebote?

Schulen mit Ganztagsangeboten sollen mit mindestens drei anderen Stellen oder Einrichtungen zur Erweiterung des Ganztagsangebotes Kooperationsvereinbarungen abschließen.

Ganztagsangebote an Grundschulen müssen Angebote der Kindertagesbetreuung (Hort) umfassen, die auf der Grundlage eines gemeinsamen pädagogischen Konzeptes und einer Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und dem Träger des Hortes vorgehalten werden.

c) Wie verbindlich ist die Teilnahme der Schüler an den unterschiedlichen „Arbeitsgemeinschaften“?

Werden die Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der Ganztagsangebote vorgehalten, ist die Teilnahme verbindlich.

d) Wird jedes Kind jeden Nachmittag der Woche in der Schule „beschäftigt und beaufsichtigt“?

Die Betreuung der Kinder nach dem Unterricht, bzw. in den Ferien wird durch den Hort gewährleistet. Hierzu wird ein separater Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der Einrichtung auf der Grundlage der vom Träger beschlossenen Gebührenordnung geschlossen.

2. Welcher Träger bezahlt die außerschulischen Angebote zur Bildung und Erziehung? Gibt es einen Teilnehmerbetrag oder ist die Teilnahme überall kostenfrei?

Die außerschulischen Angebote sind für Schülerinnen und Schüler kostenfrei, sie werden durch die jeweiligen Träger bezahlt. Die Schulen erhalten für die Durchführung solcher Ganztagsangebote eine gesonderte Zuweisung von Stellen und Mitteln (Geld) entsprechend den Verwaltungsvorschriften für die Unterrichtsorganisation.

Der Schulträger stellt die für die schulischen Ganztagsangebote erforderlichen sächlichen und räumlichen Voraussetzungen zur Verfügung.

3. Gibt es zwischen dem Schulträger und dem Hortträger gemäß § 18 Abs. 3 BbgSchulG eine exakte finanzielle Abgrenzung bei der Nachmittagsbetreuung? Wie sieht diese aus?

Da sich an jeder Ganztagschule der tägliche Ablauf in die drei Gruppen Unterricht, außerschulische Angebote und Betreuung (Hort) gliedert, ist auch die Abgrenzung finanzieller Zuständigkeiten konkret möglich. Die im § 18 Abs. 3 BbgSchulG angesprochene Zusammenarbeit läuft im Rahmen der o.g. Kooperationsverträge zwischen Schule und den Kindertagesstätten bzw. deren Trägern. Die Finanzierung der außerschulischen Betreuungsangebote (Hort) erfolgt gemäß des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG). Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes werden Elternbeiträge gemäß §17 KitaG erhoben.

4. Gibt es Situationen in denen kommunales Hortpersonal anteilig außerschulische Bildungs- und Erziehungsleistungen erbringt? Erfolgt dann ein Kostenausgleich?

In der Verwaltungsvorschrift Ganztags ist geregelt: Wenn an verlässlichen Halbtagschulen (VHG) Personal des Trägers der Kindertagesbetreuung (Hort) aufgrund der Kooperationsvereinbarung in der schulischen Betreuungszeit tätig wird, dann stellen die Schulen grundsätzlich einen entsprechenden Ausgleich durch Angebote der Schule außerhalb des Zeitraumes der VHG sicher.

5. In welchem Umfang benötigen Cottbuser Ganztagschulen bei der Betreuung von Kindern mit Behinderungen auch bei außerunterrichtlichen Angeboten eine zusätzliche jugendhilferechtliche bzw. sozialhilferechtliche Unterstützungsleistung und wie ist hier aktuell die Kostenträgerschaft geregelt? Diese Frage betrifft alle Schulstufen.

Dem Sinn Ihrer Frage entsprechend kann bestätigt werden, dass alle Schulen mit Ganztagsangeboten eine zusätzliche Unterstützung für behinderte Kinder benötigen. Die tägliche Praxis ist aber nach wie vor dadurch gekennzeichnet, dass die Leistungen für behinderte Kinder auf Antrag und differenziert in Abhängigkeit von der Zuordnung zum jeweiligen Rechtskreis gewährt werden. Damit können weiterhin Kinder, die z. B. während der Unterrichtszeit Anspruch auf Einzelfallhilfe haben, diese Hilfe während der Betreuungszeit im Hort nicht erhalten. Die Kostenträgerschaft ist durch die rechtlichen Vorschriften des Schulgesetzes im Land Brandenburg und der bundesrechtlichen Regelungen in SGB VIII, IX und XII geregelt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Berndt Weiße
Dezernent